

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

[wenn der Vorschlag angenommen wird](#)

3.4.4.2 Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden:		
(1)	Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des Koordinierungskreises. Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.	Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des Koordinierungskreises. <del>Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.</del>
(2)		Stimmt die Schlichtungskommission dem Antrag zu, ist damit festgestellt das die Personen oder Gruppen außerhalb des Attac-Konsenses stehen.
(3)		Kommt die Schlichtungskommission zu der Bewertung, dass die Betroffenen innerhalb des Attac-Konsenses sind, so hat sie es dem Koordinierungskreis mitzuteilen. Schlichtungskommission und Koordinierungskreis haben sich auf andere Ordnungsmaßnahmen zu einigen.
(4)		Kommt es zu einer Einigung, sind die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen.
(5)		Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Schlichtungskommission. Die von der Schlichtungskommission beschlossenen Maßnahmen werden umgesetzt bzw. die eventuell vorläufigen Maßnahmen des Koordinierungskreises angepasst.
(6)		Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.